

Satzung des Anwaltsvereins
für den Landgerichtsbezirk Regensburg e. V.

§ 1 Name und Satz

Der Verein führt den Namen „Anwaltsverein für den Landgerichtsbezirk Regensburg e. V.“.

Er ist korporatives Mitglied des „Bayerischen Anwaltsverbandes“ und des „Deutschen Anwaltsvereins“. Seinen Sitz hat er in Regensburg, das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Standes- und Berufsinteressen, die praktische und wissenschaftliche Fortbildung der Mitglieder, sowie die Pflege des Gemeinsinnes und der Geselligkeit.

Dieser Zweck soll namentlich erreicht werden durch Vertretung der Interessen der Mitglieder bei den übrigen Standesorganisationen, bei Gerichten, sonstigen Behörden und Körperschaften, sowie gegenüber der Öffentlichkeit, ferner durch die Abhaltung von Versammlungen, Veranstaltungen und geselligen Zusammenkünften der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder.

Mitglieder können nur Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte werden. Sie sollen beim Landgericht Regensburg zugelassen sein; über Ausnahmen hiervon beschließt die Vorstandschaft des Vereins.

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft erworben.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Verlust des Rechtes, die Bezeichnung Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt zu führen; Ausnahmen hiervon kann der Vorstand beschließen,
- d) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn sein Verhalten die Interessen des Vereins oder das Ansehen der Rechtsanwaltschaft erheblich geschädigt hat. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweier Mahnungen,

die den Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit enthalten, mit einem vollen Jahresbetrag in Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft und ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb zweier Wochen ab seiner Mitteilung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden Widerspruch erheben. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Sie kann den Ausschlussbeschluss mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ 4 Mitgliederversammlung

Der Verein hält ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ab. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist im ersten Kalendervierteljahr einzuberufen. In ihr berichtet der Vorsitzende über die Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr, der Kassier über die finanzielle Situation und die Kassenprüfer über das Ergebnis der erfolgten Kassenprüfung. Die Vorstandschaft kann jedes weitere Thema zur Diskussion und Abstimmung stellen, auch hat jedes Mitglied das Recht, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Diese Vorschläge sind schriftlich bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung beim Vereinsvorsitzenden einzureichen.

Die Hauptversammlung hat das alleinige Recht, Änderungen der Beitragshöhe zu beschließen. Ferner wählt die Hauptversammlung alle zwei Jahre die Vorstandschaft des Vereins sowie zwei Kassenprüfer.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss der Vorstandschaft oder wenn sie mindestens von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so kann die Vorstandschaft unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche eine neue Versammlung mit dem gleichen Gegenstand einberufen, die dann stets beschlussfähig ist.

Abstimmungen erfolgen in den Mitgliederversammlungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so sind die beiden Vorschläge, die die meisten Stimmen erhalten haben, zu einer zweiten Abstimmung zu stellen. Diese Abstimmungsform gilt sinngemäß auch für Wahlen, die grundsätzlich schriftlich und geheim stattzufinden haben.

Alle Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per beA oder per E-Mail in Textform einzuberufen.

Der Schriftführer führt Protokoll über die Mitgliederversammlungen. Falls er insoweit verhindert sein sollte, beauftragt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein anderes Mitglied der Vorstandschaft, das Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand und Vorstandschaft

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand sowie der Vorstandschaft. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Sowohl der erste Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein mit Wirkung für und gegen jedermann gesetzlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein durch den ersten Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.

Die Vorstandschaft besteht aus den beiden Vorstandsmitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer, dem Kassier, mindestens 3 und höchstens 5 Beisitzern.

Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzungen der Vorstandschaft. Falls er insoweit verhindert sein sollte, beauftragt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein anderes Mitglied der Vorstandschaft, das Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - von dessen Stellvertreter anberaumt und geleitet.

Zur Beschlussfassung der Vorstandschaft ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins wird ein Beitrag erhoben; die Zahlung des Beitrags erfolgt jährlich.

Die Bemessung der Höhe des Beitrags obliegt der Hauptversammlung. Im Beitrag

sind diejenigen Beiträge mit enthalten, die der Verein an den Bayerischen Anwaltsverband sowie den Deutschen Anwaltsverein als zuständige Dachorganisation auf Landes- bzw. Bundesebene abzuführen hat. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Februar jedes Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

Bei neu eintretenden Mitgliedern beginnt die Beitragszahlung bei Eintritt ab dem 01.07. ab dem 01.01. des Folgejahres. Bei Eintritt vor dem 01.07. ist ein halber Beitrag für dieses Jahr fällig.

Als Beitragserleichterung für neu zugelassene Mitglieder gilt, dass diese ein Jahr nach Erstzulassung zum Jahresende, also die ersten beiden Jahre der Zulassung, von der Beitragszahlung befreit sind.

Über Stundungs- und Erlassanträge entscheidet die Vorstandschaft, wobei ein Erlass derjenigen Beitragsanteile, die an den Bayerischen Anwaltsverband bzw. den Deutschen Anwaltsverein abzuführen sind, ausgeschlossen ist.

Ehrenmitglieder können von Beitragsleistungen befreit werden.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschließen, und zwar mit einer Mehrheit von sowohl 3/4 der anwesenden Mitglieder als auch der Hälfte aller Vereinsmitglieder. Diese Versammlung hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Iris Nickl
(Vorsitzende)

Herbert Heider
(Schriftführer)